**Nr.** 103.2
**Ausgabe vom** 11. Januar 2022

uster
Wohnstadt am Wasser

# REGLEMENT ÜBER DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM (IKS-REGLEMENT)[1]

[1] Das Reglement basiert auf jenem der Stadt Zürich, Beschluss des Stadtrats Nr. 637 vom 23. Juni 2021; es weicht jedoch vereinzelt davon ab, oder sieht Vereinfachungen vor

# INHALTSVERZEICHNIS

**REGLEMENT ÜBER DAS INTERNE KONTROLLSYSTEM (IKS-REGLEMENT) ..... 1**

**A. Allgemeine Bestimmungen ..... 2**

**B. Internes Kontrollsystem ..... 2**

**C. Stadtweite IKS-Unterstützung und -Überprüfung ..... 4**

**D. Zuständigkeiten ..... 4**

**E. Schlussbestimmungen ..... 7**

# A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Art. 1**

[1] Dieses Reglement regelt die Reduktion wesentlicher Prozessrisiken durch interne Kontrollen.

[2] Es gilt für die gesamte Stadtverwaltung.

[3] Für Organisationeinheiten, die dem Stadtrat nicht direkt unterstehen, aber in der städtischen Jahres-rechnung und NPM-Berichtswesen enthalten sind, gelten die IKS-Regeln auf die Finanz- und Controllingprozesse.

**Art. 2**

[1] Ein Prozess ist eine standardmässig wiederholte Abfolge von Aufgaben zur Erbringung von Leistungen für interne oder externe Prozesskunden.

[2] Ein Finanz- oder Controllingprozess ist ein Prozess, welcher der finanziellen Planung, der ordnungs-gemässen Buchführung, der finanziellen Berichterstattung oder der NPM-Berichterstattung dient.

# B. INTERNES KONTROLLSYSTEM

**Art. 3**

[1] Das interne Kontrollsystem (IKS) ist ein organisationsinternes Führungsinstrument.

[2] Es umfasst alle Methoden und Massnahmen, um im Hinblick auf die Ziele gemäss Art. 4 Fehler und Missbrauch zu vermeiden, zu vermindern und aufzudecken.

**Art. 4**

Das IKS bezweckt

a. den Erhalt der Leistungserbringung (Aufgaben);
b. die Einhaltung von Rechtsvorschriften, Regeln und ethischen Richtlinien (Compliance);
c. den Schutz von Aktiven, Personal, Know-how, Reputation und Umwelt (Vermögensschutz);
d. die zuverlässige, ordnungsgemässe und vollständige Berichterstattung (Reporting).

**Art. 5**

[1] Angestrebt wird keine absolute Sicherheit, sondern eine angemessene Sicherheit unter Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Abwägung und der Vertrauenskultur.

[2] Abzudecken sind aber in jedem Fall wesentliche und beeinflussbare Prozessrisiken, bei denen Fehler oder Missbrauch die Zielvorgaben gemäss Art. 4 erheblich beeinträchtigen.

## Art. 6

[1] Bei grossen Prozessrisiken in den wesentlichen Prozessen sind insbesondere folgende Prinzipien zu beachten:

a. die Funktionentrennung;

b. das Vier-Augen-Prinzip;

c. eine klare Zuständigkeit;

d. Zugriffsrechte;

e. eine nachvollziehbare Dokumentation.

[2] Ist dies aus organisatorischen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich, sind von den Abteilungsleitenden Abweichungen zu begründen und kompensatorische Massnahmen festzulegen.

## Art. 7

[1] Die Organisationseinheiten tragen die Verantwortung für die Reduktion wesentlicher Prozessrisiken durch vorbeugende Massnahmen und interne Kontrollen.

[2] Zu diesem Zweck implementieren und pflegen sie ein auf ihren Bereich angepasstes und systematisches IKS, das sie pflegen, anwenden und überwachen.

## Art. 8

Bei der Implementierung und Pflege werden folgende Anforderungen erfüllt:

a. Der IKS-Rahmen (Kontrollumfeld, Information/Kommunikation, Überwachung) ist dokumentiert.

b. Die namentlich aufgrund ihrer Häufigkeit, Bedeutung oder Risikoexponiertheit für das IKS wesentlichen Prozesse sind identifiziert und einer prozessverantwortlichen Person zugewiesen.

c. Bei Schnittstellen zu anderen Organisationen sind die Zuständigkeiten für die Prozesskontrollen abgesprochen und dokumentiert.

d. Bei den wesentlichen Prozessen sind die Abläufe, die grössten Prozessrisiken und die Schlüsselkontrollen mit Verantwortlichkeit und Häufigkeit dokumentiert.

## Art. 9

Bei der Anwendung sind laufend die gemäss Art. 8 lit. d festgelegten Kontrollen durchzuführen, die Kontrollergebnisse zu dokumentieren und Mängel zu beheben.

## Art. 10

Bei der Überwachung gilt:

a. Bei den wesentlichen Prozessen ist mindestens einmal jährlich zu beurteilen, ob die Dokumentation von Ablauf, Risiken und Kontrollen aktuell ist, ob die Kontrollen durchgeführt werden und ob sie zweckmässig sind.

b. Auf Ebene Organisationseinheit/Abteilung ist mindestens einmal jährlich zu beurteilen, ob das IKS systematisch auf die wesentlichen Prozessrisiken abgestimmt ist, ob es angewendet und gepflegt wird und ob es aktuell dokumentiert ist.

c. Erkanntes Optimierungspotenzial ist in einer angemessenen Frist umzusetzen.

**Art. 11**

[1] Prozessrisiken werden durch Prozesskontrollen, Kontrollen der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie durch prozessübergreifende Kontrollen reduziert. Zu diesem Zweck implementieren und pflegen sie ein auf ihren Bereich angepasstes und systematisches IKS, das sie pflegen, anwenden und überwachen.

[2] Die Kontrolltätigkeiten sind möglichst in die bestehenden Prozessabläufe zu integrieren.

[3] Soweit möglich und wirtschaftlich, sind automatisierte Kontrollen den manuellen Kontrollen und präventive (vorbeugende) Kontrollen den detektiven (nachgelagerten) Kontrollen vorzuziehen

## C. STADTWEITE IKS-UNTERSTÜTZUNG UND -ÜBERPRÜFUNG

**Art. 12**

Die Gesamtverwaltung erstellt und unterhält das IKS-Konzept und ist zuständig für:

a. den Erlass zusätzlicher Erläuterungen und Empfehlungen für IKS-Belange;

b. die Bereitstellung von IKS-Hilfsmitteln;

c. die Schulung, Beratung und Unterstützung der Abteilungen betreffend IKS;

d. die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des IKS unter Einbezug der IKS-Kontaktpersonen der Abteilungen;

e. die zweijährliche Berichterstattung zu Stand und Optimierungsbedarf im stadtweiten IKS zuhanden des Stadtrats.

**Art. 13**

Die Sachkommission kann prüfen, ob ein dokumentiertes IKS für Finanz- und NPM-Prozesse existiert.

## D. ZUSTÄNDIGKEITEN

**Art. 14**

Der Stadtrat ist zuständig für:

a. die Aufsicht über das gesamtstädtische IKS;

b. die Kenntnisnahme des gesamtstädtischen IKS-Berichts.

**Art. 15**

Die Abteilungsleitende sind zuständig für:

a. die Sicherstellung der Implementierung, Anwendung und Weiterentwicklung eines angepassten IKS in ihrer Abteilung;

b. die Bezeichnung einer IKS-Kontaktperson, sofern sie diese Funktion delegieren.

**Art. 16**

[1] Die allfällige IKS-Kontaktpersonen orientieren ihre Abteilungsleitenden mindestens einmal jährlich über den Stand des IKS und Optimierungsmassnahmen ihrer Abteilungen.

[2] Sie ergänzen die zweijährliche Berichterstattung der sie betreffenden Organisationseinheiten zum Stand des IKS gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. e mit ihrer Sicht.

[3] Sie sind Ansprechpersonen für IKS-Belange ihrer Abteilung sowie für die Gesamtverwaltung.

**Art. 17**

[1] Die Abteilungen sind zuständig für:

a. die Anwendung und die Überwachung des IKS;

b. die Bestimmung der Wesentlichkeit von Prozessen und Risiken gemäss Art. 8 lit. b;

c. die Bezeichnung einer oder eines IKS-Beauftragten, sofern die Aufgabe delegiert wird.

[2] Die Abteilungsleitenden beurteilen das IKS mindestens einmal jährlich und leiten bei Bedarf Optimierungsmassnahmen ein.

**Art. 18**

[1] Die Abteilungsleitenden/IKS-Beauftragten sind in ihren Abteilungen zuständig für:

a. die Koordination des IKS;

b. die Wissensvermittlung zum IKS;

c. die Aktualisierung des IKS-Rahmens gemäss Art. 8 lit. a;

d. die jährliche Beurteilung des IKS auf Prozessebene durch die Prozessverantwortlichen.

[2] Sie sind weiter zuständig für die Beurteilung des IKS auf Systemebene und die Berichterstattung zum Stand des IKS und zu Optimierungsmassnahmen zuhanden der Gesamtverwaltung zwecks gesamtstädtischer IKS-Berichterstattung zuhanden Stadtrat im Zweijahresrhythmus.

**Art. 19**

[1] Die Prozessverantwortlichen sind bei den ihnen zugewiesenen Prozessen zuständig für:

a. die aktuelle Beschreibung von Ablauf, Risiken und Kontrollen;

b. die Instruktion der Prozessbeteiligten betreffend die vorzunehmenden Kontrollen;

c. die jährliche Beurteilung zur Angemessenheit und Durchführung der vereinbarten Kontrollen.

[2] Die Vorgesetzten der Prozessverantwortlichen plausibilisieren deren IKS-Beurteilungen.

**Art. 20**

Die Prozessbeteiligten sind im Rahmen der festgelegten Kontrollen zuständig für:

a. deren Durchführung und Dokumentation;

b. die Behebung von Mängeln

# E. ZUSTÄNDIGKEITEN

**Art. 21**

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2022 in Kraft.